Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

vom 15. August 2013, geändert am 28. September 2018 und zuletzt geändert am 23. Juli 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBI. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. 2018 S. 85), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts in Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. August 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2013 S. 751; Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Oktober 2018 S. 1077) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangsleitung
- § 3 Zweck des Studiums und der Masterprüfung
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

II. Prüfungen

- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren

- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Disputation
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 21 Wiederholungen und Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

III. Externenprüfung

§ 24 Externenprüfung

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung", der in Kooperation zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und den Evangelischen Hochschulen Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg angeboten wird.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die beteiligten Hochschulen einen Studienplan (Modulhandbuch). Das Modulhandbuch regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird durch die beteiligten Hochschulen in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Studiengangsleitung

- (1) Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs können die beteiligten Hochschulen ein gemeinsames Gremium, die Studiengangsleitung, bilden.
- (2) Das Nähere zur Besetzung und den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses regeln die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen durch gleichlautende Beschlüsse.

§ 3 Zweck des Studiums und der Masterprüfung

- (1) Gegenstand des Studiengangs "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Sozial- und Humanwissenschaften, Management, Ethik, Recht und Theologie. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte verantwortlichen Handelns in den Arbeitsfeldern der freien Wohlfahrtspflege. Der Studiengang berücksichtigt die ethischen Aspekte sozialen Handelns und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.
- (2) Die Prüfung zum "Master of Arts" soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zu eigenständiger Forschung und zu qualifizierter Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird durch die beteiligten Hochschulen der akademische Grad "Master of Arts" mit der Abkürzung "M.A." verliehen mit dem Diploma Supplement in "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung".

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst fünf Semester. Sie enthält auch die Zeiten für die Prüfungen sowie für die Erstellung der Masterarbeit. Der Studienaufbau und der Umfang des Lehrangebots ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Das Studium wird in berufsbegleitender Form angeboten.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen Leistungen entspricht 120 ECTS-Punkten.
- (4) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen ECTS-Punkten und den Noten verzeichnet.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende sechs Mitglieder an:
 - 1. ein Professor der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und je ein Professor von jeder der drei beteiligten Evangelischen Hochschulen.

- 2. ein Student des Studiengangs sowie
- 3. ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter. Einer der Professoren wird zum vorsitzenden Mitglied bestimmt. Er führt die Bezeichnung Studiengangsleiter.
- (3) Je ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und von den zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Evangelischen Hochschulen bestellt. Das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 und das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 3 wird jeweils von den zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen in gleichlautenden Beschlüssen bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann der Studiengangsleitung nach § 2 übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des studierenden Mitglieds, das auf ein Jahr bestellt wird und nur eine beratende Stimme hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Art der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 Absatz 2 vor Beginn eines jeden Studienjahrganges fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung ist zudem zu Beginn eines Moduls durch den zuständigen Dozenten bekanntzugeben.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (8) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer 1 berichten den zuständigen Gremien ihrer Hochschule regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Verteilung der Noten sowie die Zahl der erteilten Grade. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung im Weiterbildungsstudiengang.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Studierenden können zwei Prüfende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit vorschlagen. Auf die Befolgung dieses Vorschlags besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend sind, und zu Betreuenden der Masterarbeit sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen der Fakultätsvorstand nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn nicht genug sonstige Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel eine der beiden prüfenden Personen eine im Modul lehrende Person.
- (4) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Absatz 10 entsprechend.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf das Studium anzurechnen, wenn
 - 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - 2. die auf das Studium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studienund Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiums ersetzen.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf das Studium gelten Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 5 entsprechend.

II. Prüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - 1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen,
 - 2. die Masterarbeit,
 - 3. die Disputation
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, kurstypischen Arbeiten (z. B. schriftlich dokumentierte Präsentationen, Fallanalysen), gegebenenfalls auch in elektronischer Form.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Kolloquien, Referaten, Vorträgen.
- (4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen keine Benachteiligung für behinderte Menschen entsteht.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Außerdem dienen Modulprüfungen dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Klausurarbeiten in den Modulen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 dauern 90 Minuten.
- (3) In zwei Modulen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit. Hausarbeiten werden nach Thema, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung vom Lehrenden festgelegt. Sie können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwischen zwei und sechs Wochen.
- (4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der ECTS-Punkte der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegt.
- (6) Bei allen schriftlichen Arbeiten hat der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Kandidaten, die eine Leistung nicht bestanden haben, werden persönlich durch Post oder E-Mail davon benachrichtigt. Ansonsten ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 7) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll zwischen 20 und 30 Minuten betragen und wird im Einzelfall von dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende

zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen.
 - 2. der Masterarbeit sowie
 - 3. einer Disputation über die Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Modulen gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Module abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 10 bzw. mündlich gemäß § 11.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Hessen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
- 2. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang "Ethik, Management und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" eingeschrieben ist,
- 3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang "Ethik, Management und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" nicht verloren hat und
- 4. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen erbringt.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang "Ethik, Management und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in §13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - 3. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang "Ethik, Management und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren haben,
 - 4. er Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus den Bereichen Ethik, Management und Innovation sowie Sozialmanagement selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen und die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen können.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Studierende muss dazu einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist in begründeten Ausnahmefällen einmal um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Diesem Antrag haben die Studierenden eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson beizufügen.

- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 zu bewerten. Darunter soll die Lehrperson sein, die die Arbeit betreut hat; eine der beiden Lehrpersonen soll der Professorenschaft angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit (zusammen mit der Disputation nach § 17) entspricht 25 ECTS-Punkten.

§ 17 Disputation

- (1) Die Studierenden verteidigen ihre Masterarbeit im Rahmen einer Disputation. Die Disputation beginnt mit einer kurzen Vorstellung der Arbeit im Vortrag durch den Verfasser und dauert in der Regel 30 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1. die Prüfenden, die die Masterarbeit bewertet haben und
 - 2. ein beisitzendes Mitglied.
- (2) Die Disputation soll in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Disputation mitgeteilt.
- (3) Über die Disputation ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer.
- (5) Die Disputation entspricht 2 ECTS-Punkten.
- (6) Die Disputation kann in Deutsch oder Englisch erfolgen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut: eine hervorragende Leistung;
2 =	gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

```
bis einschließlich 1,5 die Note "sehr gut", über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note "gut", über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note "befriedigend", über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note "ausreichend", über 4,0 die Note "nicht ausreichend".
```

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten der einzelnen studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, der Masterarbeit sowie der Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen ECTS-Punkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen ECTS-Punkten dividiert.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System eine ECTS-Note gemäß folgender Berechnung:
 - A die besten 10 %
 B die nächsten 25 %
 C die nächsten 30 %
 D die nächsten 25 %
 E die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

(6) Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Module als gewogenes arithmetisches Mittel.
- (2) Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.
- (3) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert nach § 18 Absatz 5 als ECTS-Noten berechnet und ergänzt.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Wiederholungen und Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit, die Note von Vortrag und Disputation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ein "Diploma Supplement" mit "Transcript of Records" in englischer Sprache wird beigefügt. Das "Diploma Supplement" enthält ergänzende Informationen,

insbesondere über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 23 Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird unterzeichnet von:
 - dem Dekan der Theologischen Fakultät für die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
 - dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- (2) Die Urkunde wird mit dem Siegel der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg versehen.

III. Externenprüfung

§ 24 Externenprüfung

- (1) Im Masterstudiengang "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" besteht die Möglichkeit, die Masterprüfung als nichtimmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.
- (2) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig angesehene Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 - 2. eine hinreichende Vorbildung nachweist, die eine Zulassung in den Masterstudiengang "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" ermöglichen würde
 - 3. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Absatz 4 erbringt,
 - 4. nicht an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist,
 - 5. seinen Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" nicht verloren hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung

- und Steuerung" bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet.
- (4) Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Absatz 2 Nummer 3 wird als erbracht angesehen, wenn Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Modulen und Lehrveranstaltungen vorgelegt werden.
 - Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (5) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Prüfling ein Thema für eine Masterarbeit zugeteilt. Die Regelungen über die Masterarbeit, den mündlichen Vortrag mit Disputation und das Bestehen der Masterprüfung gelten entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Masterarbeit bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor

Basismodule (Heidelberg)

Module	Präsenz	Selbststudium Präsenzzeit + Prüfungszeit	Workload	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Modul 1: Spiritualität und Religiosität als Grundlagen von sozialem Engagement 1.1 Rezeption biblischer Texte für und als Leitungsaufgaben 1.2 Religiöse Texte als Orientierung für Leitungshandeln 1.3 Sozialethische Basisinformation/Führungsethik	60	120 + 60	240	Essay	8
 Modul 2: Transformationsprozesse im Nonprofit-Bereich 2.1 Diakonie und freie Wohlfahrt im interdisziplinären Diskurs 2.2 Theologische und ethische Reflexion sozialen Handelns im Nonprofit-Bereich 2.3 Hauptepochen und Strukturen der Freien Wohlfahrt/Nonprofit-Unternehmen im Dritten Sektor 2.4 Strukturelle Längsschnitte: Diakonie als Unternehmen 	60	120 + 60	240	Klausur	8
Modul 3: Grundlagen des Nonprofit- Managements 3.1 Allgemeine Management und Organisationstheorie 3.2 Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerung 3.3 Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Managements 3.4 Simulation Management	60	200 + 40	300	Präsentation	10

Modul 4: Interdisziplinäre Studien- und Forschungskompetenz					
 4.1 Struktur des Studiengangs und Schwerpunkte 4.2 Methoden zur Erstellung wissenschaftlicherArbeiten, Methoden der Praxisreflexion und des selbstorganisierten Lernens 	120 + 60	240	Präsentation	8	
 4.3 Grundlagen der Wissenschaftstheorie und Überblick über die empirischen Forschungsmethoden 4.4 Empirische Datenlage von Akteuren im Nonprofit-Bereich 					

Profilbereich: Organisations-Management in sozialen Kontexten (Wahlpflichtschwerpunkt in Darmstadt)

 Modul 5 D: Grundlagen des Stakeholder- Managements 5.1 Einführung in den Schwerpunkt 5.2 Markt und Marktsteuerung 5.3 Politik, Advocacy und Lobbying 5.4 Der Dritte Sektor 5.5 Strategisches Controlling: Analyse und Planung 	60	160 + 80	300	Hausarbeit	10
Modul 6 D: Management Externer Stakeholder 6.1 Finanzierung und Fundraising 6.2 Externes Rechnungswesen 6.3 Qualitätsmanagement 6.4 Marketing und Kommunikation 6.5 Operative und politische Kommunikation 6.6 Aktuelle Fragestellungen des Managements	60	160 + 80	300	Klausur	10

Modul 7 D: Management Interner Stakeholder 7.1 Personalmanagement 7.2 Freiwilligenmanagement 7.3 Mikropolitik 7.4 Internes Rechnungswesen 7.5 Change Management	60	160 + 80	300	Hausarbeit	10
Modul 8 D: Praxis des Stakeholdermanagements 8.1 Vorbesprechung und Praxiskolloquium 8.2 Praxisphase: Praktikum oder Hospitation, Praxis- oder Veränderungsprojekt. Planung, Umsetzung sowie Dokumentation und Auswertung 8.3 Projektpräsentation und Diskussion	30	360 + 60	450	schriftl. Praxisbericht	8

Profilbereich: Systemische Organisationsentwicklung / Diversity Managment (Wahlpflichtschwerpunkt in Ludwigsburg)

Modul 5 LB: Grundlagen der systemischen Organisationsentwicklung und des Diversitätsmanagements					
 5.1 Einführung in den Schwerpunkt: Systemisches Verstehen: Person, Organisation, Umwelt 5.2 Einführung in Diversitätsdiskurse 5.3 Einführung: systemisches Changemanagement 5.4 Beratungsarchitektur von Veränderungsprozessen 5.5 Akqusition und Kontrakt für Changeprojekte; Einführung in das Praxisprojekt 	56	160 + 84	300	Referat / Hausarbeit	10
Modul 6 LB: Changemanagement I: Change- Prozesse in	56 + 14	160 + 70	300	Referat / Hausarbeit	10

Heterogenität analysieren					
 6.1 Führung in Diversität reflektieren – Führungsethik 6.2 Gesellschaftsdiskurse zu Vielfalt und Systemkompetenz der Organisationsentwicklung (Mehrebenenmodell) 6.3 Methoden systemischer Organisationsdiagnose 6.4 Unternehmenskulturen analysieren und in Heterogenität entwickeln 6.5 Einführung und Implementierung: Intervisionsgruppen; Durchführung Praxisprojekt 					
 Modul 7 LB: Changemanagement II: Change-Prozesse organisieren und implementieren 7.1 Changeprojekte managen 7.2 Projektmanagement: Kostenmanagement, Kostenrechnung und Controlling 7.3 Leitungs- und Beratungsrollen im Changeprozess 7.4 Leitungs- und Entscheidungskonzepte, Empowerment 7.5 Rechtliche Rahmenbedingungen des Changemanagements 7.6 Changeprojekte implementieren; Abschluss des Praxisprojekts 	63	157 + 80	300	Klausur	10
 Modul 8 LB: Praxis des Changemanagements 8.1 Praxis- oder Leitungshospitation 8.2 Leitunsgrollen reflektieren: Potenziale von Mitarbeitenden und Organisationen fördern (Coaching) 8.3 Praxiskolloquium: Dokumentation, Auswertung und Präsentation des Praxis- bzw. Forschungsprojekts 	55	85 + 100	240	Praxisbericht (Hausarbeit)	8

Integrationsmodule (Heidelberg)

Modul 0: Loadorchin und Covernance					
 Modul 9: Leadership und Governance 9.1 Leadership und Management 9.2 Corporate Governance in Nonprofit-Organisationen 9.3 Corporate Social Responsibility 9.4 Interreligiösität und Diversity als Managementaufgabe 9.5 Umgang mit Konflikten als Leitungsaufgabe 	55	185 + 60	300	Hausarbeit	10
 Modul 10: Rechtliche Grundlagen der Leitungskompetenz 10.1 Grundlagen des Organisations- und Haftungsrechts sowie des Gesellschaftsrechts (Unternehmensformen, ihre Vor- und Nachteile im sozialen Sektor/Nonprofit-Bereich) 10.2 Grundlagen des Sozialrechts und des Sozialverwaltungsrechts – Recht der Sozialberatung – Rechtsgrundlagen der Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen 10.3 Arbeits- und Gemeinnützigkeitsrecht 	60	160 + 80	300	Hausarbeit (Rechtliche Analyse aus dem eigenen Arbeitsfeld)	
 Modul 11: Innovation und soziale Transformation 11.1 Sozialpolitik und Soziale Innovationen 11.2 Konzepte Sozialer Innovationen 11.3 Kundenbedürfnisse und soziale Dienstleistungsentwicklung 11.4 Diffusion und Transfer sozialer Innovationen in unterschiedliche Handlungsfelder 	40	140 + 60	240	Präsentation	8

Modul 12: Masterarbeit			Masterarbeit	
 12.1 Auswertung der Profilphase, Bestimmung von Forschungsschwerpunkten 10.12.2 Planung und Strukturen der Masterarbeit 12.3 Erstellung und diskursive Verteidigung der Masterarbeit 	20 540 30	600	+ Mündliche Prüfung (Disputation 30 Min.)	20

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2013, S. 751 ff., geändert am 28. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Oktober 2018, S. 1077 ff.) und zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juli 2020, S. 461 ff.).